

SCHUTZKONZEPT ZUR PRÄVENTION SEXUALISIERTER GEWALT

Evangelische Kirchengemeinde
Neulouisendorf

Stand: 10. Mai 2022



Inhalt

1.	Präambel	4
2.	Was verstehen wir unter sexualisierter Gewalt?	4
3.	Ziele des Schutzkonzepts.....	4
4.	Risikoanalyse	5
4.1.	Aktuelle und perspektivische Situation der Ev. Kirchengemeinde Neulouisendorf.....	5
4.2.	Durchgeführte Risikoanalyse.....	5
4.3.	Personalverantwortung.....	5
4.4.	Konzept.....	6
5.	Prävention	6
5.1.	Formale Maßnahmen.....	6
5.1.1.	Informationen über das Schutzkonzept	6
5.1.2.	Selbstverpflichtungserklärung.....	7
5.1.3.	Erweitertes Führungszeugnis	7
5.2.	Inhaltliche Maßnahmen zur Prävention.....	8
5.2.1.	Verhaltensregeln zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen.....	8
5.2.2.	Schulungen	9
5.2.3.	Informationsangebote.....	9
5.2.4.	Vertrauenspersonen/Fallverantwortliche.....	9
6.	Krisenintervention.....	10
6.1.	Ablaufplan Krisenintervention bei dem Verdacht von sexualisierter Gewalt im Kontext der Kirchengemeinde.....	10
	Allgemeine Regeln.....	10
6.2.	Beschwerden/Vermutungen	11
6.2.1.	Beschwerdemanagement.....	11
6.2.2.	Beschwerdeverfahren	11
6.2.3.	Vorgehensweise nach einer Beobachtung bzw. einem Gespräch	12
6.2.4.	Interventionsleitfaden bei (Verdacht einer) Grenzüberschreitung.....	13
6.2.5.	Bei unbegründetem Verdacht (Hinweis):.....	14
7.	Kontaktdaten und Kooperationen (Stand: März 2022).....	15
7.1.	Vertrauens- und Kontaktpersonen Ev. Kirchengemeinde Neulouisendorf.....	15
7.2.	Vertrauenspersonen des Ev. Kirchenkreises Kleve und Melde- und Beschwerdestellen bei sexualisierter Gewalt.....	15
7.3.	§ 8a Kinderschutzfachkräfte.....	17
Anhänge.....		18
	Risikoanalyse Neulouisendorf	18

Verhaltenskodex „Ferienspaß“	23
Anforderungsschreiben Führungszeugnis für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende SGB VIII.....	27
Selbstverpflichtungserklärung.....	28
Meldebogen zur schriftlichen Beschwerde	29
Beschwerde-Dokumentation	30
Sachdokumentationsbogen.....	31
Reflexionsdokumentation	32
Gesprächsprotokoll	33
Verdachtsstufen	35
Weitere Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche	36
Weitere Beratungsangebote für Erwachsene	39
Aushang Ratgeber	41
Schaubild Kindeswohlgefährdung	42
Verzeichnis der Korrekturen.....	43

Die Konzeption tritt mit dem Beschluss des Presbyteriums am 10. Mai 2022 in Kraft.
Die Überprüfung findet alle zwei Jahre statt.

Schutzkonzept erstellt unter Zusammenarbeit mit Barbara Mühlenhoff, M.A.

1. Präambel

*Wir verstehen uns als Gemeinschaft lebendiger Christinnen und Christen,
die mit dem Herrn Jesus Christus verbunden sind,
wie er in der Heiligen Schrift bezeugt wird.
Wir vertrauen darauf, dass er uns auf unseren Wegen begleitet,
wie er schon unsere Mütter und Väter geleitet hat.
Dieses Vertrauen ließ sie hier eine Heimat in der Fremde finden.
In diesem Vertrauen wurzelt auch unsere Verbundenheit mit Gott und den Mitmenschen.*

Aus dem christlichen Menschenbild erwächst unsere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungsbereich unserer Kirchengemeinde, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren.

Sexualisierte Gewalt wird nicht toleriert!

Die Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Kleve und auch in der Evangelischen Kirchengemeinde Neulouisendorf geschieht im Auftrag Gottes, der alle Menschen liebt und den Schwachen schützt. Daher ist unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und allen Schutzbefohlenen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Auf dieser Basis achten wir die Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen. Keine Vertuschung und ein Bestreben nach unvoreingenommener Prüfung des Sachverhalts.

Das Wohl von Betroffenen und der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen hat immer Vorrang.

2. Was verstehen wir unter sexualisierter Gewalt?

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir eine individuelle, alters- und geschlechtsunabhängige Grenzverletzung, d. h. vor allem jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer minderjährigen Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die minderjährige Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver, sprachlicher und/oder struktureller Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Eine sexuelle Handlung im Sinne dieser Definition kann verbal oder nonverbal stattfinden. Sie kann ebenso durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen.

Die Täter*in nutzt dabei ihre/seine Macht- und Autoritätsposition gegenüber der minderjährigen Person aus und verpflichtet das Opfer zur Geheimhaltung, womit es zur Sprach- und Wehrlosigkeit verurteilt ist.

Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Bei Personen unter 14 Jahren ist das sexuell bestimmte Verhalten grundsätzlich als unerwünscht anzusehen.

3. Ziele des Schutzkonzepts

Das vorliegende Schutzkonzept soll sicherstellen, dass Menschen in unserer Kirchengemeinde vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Misshandlungen geschützt werden.

Es soll dazu beitragen, eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung zu vertiefen und zu leben. Sie soll sicherstellen, dass die persönlichen Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen gewahrt werden – auch in unserer Kommunikation.

Es soll ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema »Sexualisierte Gewalt« fördern.

Zudem soll es die Aufmerksamkeit für Risikobereiche schärfen und damit einhergehend die Entwicklung konkreter Präventionsschritte für solche Bereiche.

Dadurch soll sexualisierte Gewalt möglichst verhindert und wo sie doch geschieht, frühzeitig erkannt und gestoppt werden.

Das Schutzkonzept richtet sich daher an alle Gemeindeglieder, damit eine »Kultur der Achtsamkeit« entwickelt werden kann.

4. Risikoanalyse

4.1. Aktuelle und perspektivische Situation der Ev. Kirchengemeinde Neulouisendorf

Die eingesetzten ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde sind entsprechend geprüft und informiert, je nach Funktion durch ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung, Schulung etc.

Auch projektbezogene ehrenamtliche Helfer*innen werden durch den/die zuständigen Mitarbeitenden informiert und unterschreiben ggf. eine Selbstverpflichtungserklärung oder legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.

4.2. Durchgeführte Risikoanalyse

Das Presbyterium hat beschlossen, dass in allen Tätigkeitsfeldern der Evangelischen Kirchengemeinde Neulouisendorf, die Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene betreffen, eine Risikoanalyse nach den Empfehlungen der landeskirchlichen Broschüre »Schutzkonzepte praktisch« durchgeführt wird. Mögliche institutionelle Risiken für sexualisierte Gewalt und Übergriffe sollen damit aufgedeckt und zeitnah geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Diese Risikoanalyse fand erstmalig im November/Dezember 2021 statt.

Die Ergebnisse (s. Anhang) enthalten wesentliche Aspekte zum Schutz vor sexuellem Übergriff und sind auf das jeweilige Tätigkeitsfeld zu beziehen. Konkrete Schutzmaßnahmen sind ebenfalls Bestandteil der Risikoanalyse und werden immer wieder evaluiert.

4.3. Personalverantwortung

Die letztendliche Personalverantwortung liegt für angestellte Mitarbeitende bei dem jeweiligen Leitungsorgan (Presbyterium, KSV). Für Pfarrer*innen liegt sie bei der Superintendentin oder dem Superintendenten und dem Landeskirchenamt. Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Aufsicht auch über die Mitglieder der Leitungsorgane. Sie oder er trägt insofern auch für deren Handeln oder Nicht-Handeln eine Mitverantwortung.

Die Personalverantwortung umfasst die Pflicht zur Einhaltung aller rechtlichen Regelungen (Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung etc.) und die Festlegung von Standards der inhaltlichen Arbeit (Bereitschaft zur Intervention, Priorität des Schutzes von Jugendlichen vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden, konkrete Vereinbarung zu Nähe – Distanz Verhalten etc., vgl. Anhang S. 19)

4.4. Konzept

Zum jetzigen Zeitpunkt existiert kein allgemeingültiges pädagogisches Konzept. Es gibt aber Grundsätze, die für alle Aktionen mit Kindern und Jugendlichen Gültigkeit haben.

- Die Mitarbeitenden sind hauptamtliche Mitarbeitende der Kinder- und Jugendarbeit oder ehrenamtliche Mitarbeitende, die eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben haben.
- Es gibt im Vorfeld jeder Aktion klare Absprachen über das Nähe-Distanzverhalten zwischen Mitarbeitenden und Kindern bzw. Jugendlichen und Schutzbefohlenen und darüber, was insgesamt erlaubt und angemessen ist und was nicht.

Ein ausdrückliches sexualpädagogisches Konzept existiert derzeit nicht. Für den Ferienspaß liegt ein Verhaltenskodex vor, der jedem beteiligten Betreuenden bekannt ist (s. Anhang, S. 23).

5. Prävention

Es lassen sich zwei Formen der Prävention unterscheiden:

Die primäre Prävention (Vorbeugung)

Sie wirkt flächendeckend und soll verhindern, dass es überhaupt erst zu Übergriffen kommt. Sie informiert, macht aufmerksam und schafft dadurch Strukturen, die Täter*innen das Ausüben von Grenzverletzungen erschweren. Eine primär-präventive Maßnahme ist z.B. die Schulung von Mitarbeitenden, wie sie durch den Ev. Kirchenkreis Kleve vorgenommen wird.

Die sekundäre Prävention (Intervention)

Sie setzt dann an, wenn es bereits zu Übergriffen gekommen ist. Sie hat zum Ziel, diese möglichst früh aufzudecken und zu beenden, um den Schaden für die betroffene Person so gering wie möglich zu halten und ihr möglichst schnell entsprechende Hilfe zukommen zu lassen. Eine sekundär-präventive Maßnahme ist z. B. ein aufklärendes Gespräch mit der betroffenen Person, in dem konkrete Hilfe angeboten wird und Möglichkeiten des weiteren Vorgehens aufgezeigt werden.

5.1. Formale Maßnahmen

5.1.1. Informationen über das Schutzkonzept

Alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden unserer Gemeinde werden darüber informiert, dass ein Schutzkonzept vor sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen vorliegt und der Schutzauftrag sehr ernst genommen wird.

- Bei Neueinstellungen wird diese Information bereits im Bewerbungsgespräch weitergegeben.
- Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen werden die Mitarbeitenden von den zuständigen Personalverantwortlichen informiert.
- Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden ab 14 Jahren werden durch eine hauptverantwortliche Person der Gemeinde oder Aktion für das Thema sensibilisiert und über das Schutzkonzept informiert. Regelmäßige, altersspezifische Fortbildungen werden für alle Mitarbeitenden verpflichtend angeboten.

Informationen bezüglich Kinderschutzmaßnahmen, Ansprechpersonen und Schulungen sind zur Einsicht mit dem nun vorliegenden Schutzkonzept vorhanden. Einsichtnahme in das Schutzkonzept ist jederzeit möglich.

5.1.2. Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen und formuliert verbindliche Regeln für den grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen und auch für Kinder und Jugendliche untereinander.

Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung (s. Anhang) bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung dieser Grundsätze. Dabei ist nicht alleine die Unterschrift, sondern auch das Gespräch einer Leitungsperson mit dem/der einzelnen Mitarbeitenden das präventive Vorgehen.

Die Selbstverpflichtung ist bei der Einstellung von Mitarbeitenden Bestandteil des Einstellungsgesprächs und als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei bereits in der Evangelischen Kirchengemeinde Neulouisendorf tätigen Mitarbeitenden ist diese in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte zu nehmen. Das andere Original erhält der/die Mitarbeitende. Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ebenfalls in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original verbleibt in der Kirchengemeinde. Das andere Original erhält der/die Ehrenamtliche.

In Ausschreibungen oder Anmeldebögen ist zu vermerken, dass alle Mitarbeitenden eine Selbstverpflichtungserklärung zum Zeitpunkt der Durchführung des Angebots unterschrieben haben. Der Ort, an dem der Text eingesehen werden kann (z. B. Homepage), wird angegeben.

5.1.3. Erweitertes Führungszeugnis

Als Kirchengemeinde sehen wir uns in der Pflicht, den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen mit der erforderlichen Fürsorge zu begegnen. Dazu gehört es zwingend zu gewährleisten, dass alle Mitarbeitenden die persönliche und sexuelle Grenzachtung einhalten. Zur Sicherung dieser Vorgabe legen alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden bei ihrer Einstellung und regelmäßig auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis (§ 39 Abs. 5, § 30 a BZRG, § 72a SGB VIII) vor. Ebenfalls strikt zu beachten ist das innerkirchlich bindende »Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt«, das ab dem 01.01.2021 in Kraft getreten ist und die dazugehörige Verordnung. Dies gilt ggfs. auch für Honorarkräfte.

Dieses sieht das Vorlegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses vor:

- **Bei Neueinstellungen:** Alle beruflichen Mitarbeitenden, die eingestellt werden, müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. (KG der EKIR zum Schutz vor sexualisierter Gewalt § 5 Abs.3)
- Die zukünftigen Mitarbeitenden werden darüber im Bewerbungsgespräch von der/dem Presbyteriums vorsitzenden oder den jeweiligen Personalverantwortlichen informiert.
- **Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen:** Alle beruflichen Mitarbeitenden sowie Pfarrer*innen legen alle fünf Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.

Zudem sieht das vorliegende Schutzkonzept vor:

- **Volljährige Ehrenamtliche, die kontinuierlich kinder- und jugendnahtätig sind** (z.B. Kinderkreise, Kinder- und Jugendgruppen, etc.) **oder die Übernachtungen begleiten** (z.B. Freizeiten) legen ebenfalls ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.
- **Bei projektbezogen eingesetzten Honorarkräften, Referent*innen oder engagierten Ehrenamtlichen ab 18 Jahren** die kinder- und jugendnah arbeiten, wird je nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit entschieden, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans, die Bewertung ist zu dokumentieren (vgl. KG der EKIR zum Schutz vor sexualisierter Gewalt § 5 Abs. 3

und Verordnung dazu § 3; zur Überprüfung der Notwendigkeit vgl. Prüfschema und Kriterien im Anhang).

Die Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses darf nicht als grundsätzlich entgegengebrachtes Misstrauen verstanden werden. Vielmehr ist diese Maßnahme eine Konsequenz aus unserer besonderen Sorgfaltspflicht.

Beantragung und Finanzierung:

Das erweiterte Führungszeugnis wird von der/dem Mitarbeitenden selbst bei der zuständigen Behörde (Meldebehörde) beantragt. Eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Kirchengemeinde als Arbeitgeber ein solches Zeugnis verlangt, wird der/dem (zukünftigen) Mitarbeitenden ausgehändigt (Muster vgl. Anhang).

Anfallende Kosten werden von der Kirchengemeinde erstattet.

Einsicht, Aufbewahrung und Verwaltung:

Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis nimmt ausschließlich ein für die Kirchengemeinde zu bestimmendes Mitglied des Presbyteriums. Dieses ist schweigepflichtig. Die Kenntnisnahme ist zu dokumentieren. Nach Einsichtnahme geht das Zeugnis zurück an die Mitarbeitenden. Erhobene Daten werden unter Beachtung der kirchlichen und staatlichen Regelungen zum Datenschutz erhoben und aufbewahrt und drei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelöscht.

Sollte ein/e Bewerber*in das Vorlegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verweigern oder sollte das Zeugnis Einträge zu oben genannten, einschlägigen Straftatbeständen aufweisen, ist die/der Bewerber*in nicht einzustellen.

Der Abschluss eines Arbeitsvertrages kann erst nach Vorlage des Zentralregisterauszuges erfolgen. Bei bereits eingestellten Mitarbeitenden, die das Vorlegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verweigern oder das Zeugnis Einträge zu oben genannten, einschlägigen Straftatbeständen aufweist, sind diese bis zur Klärung des Sachverhalts freizustellen; ggf. ist die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben (vgl. KG der EKIR zum Schutz vor sexualisierter Gewalt § 5 Abs. 1 Nr.3). Ehrenamtlich Mitarbeitende werden von den Aufgaben ebenfalls bis zur abschließenden Klärung von der Arbeit entbunden, ggf. auf Dauer.

5.2. Inhaltliche Maßnahmen zur Prävention

5.2.1. Verhaltensregeln zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Unser Schutzkonzept wird mit allen beruflichen sowie alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die nah an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen tätig sind (auch unter 18 Jahren) detailliert im Rahmen eines Gesprächs und einer Schulung besprochen. Je nach Arbeitsbereich wird dies regelmäßig wiederholt. Für die Vermittlung der Regeln ist der/die jeweilige hauptamtliche Mitarbeiter*in oder Pfarrer*in zuständig bzw. die Multiplikator*innen innerhalb der Schulungen.

Alle (!) beruflichen Mitarbeitenden sowie alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die nah an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen tätig sind (auch unter 18 Jahre), verpflichten sich, die Verhaltensregeln zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt einzuhalten und umzusetzen.

5.2.2. Schulungen

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die über die Evangelische Kirchengemeinde Neulouisendorf Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen haben, sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt verpflichtet. Je nach Intensität des Kontaktes differiert die Dauer der Schulung.

Insbesondere in den Bereichen, in denen eine gewisse Fluktuation der (ehrenamtlichen) Mitarbeitenden vorliegt, muss darauf geachtet werden, dass eine wiederkehrende Maßnahme zur Schulung und Auseinandersetzung erfolgt.

Grundlage der Schulungen sind die Handreichungen der Multiplikatoren Ausbildung der EKIR. Zusätzliche Schwerpunktthemen und Umfang richten sich nach dem Teilnehmendenkreis.

Aus dem jeweiligen Leitungsorgan wird eine verantwortliche Person bestimmt, die nachhält, wer an einer Schulung teilgenommen hat. Kontaktperson für den Bereich Schulung oder Fortbildung des Ev. Kirchenkreises Kleve wird von der Synode/KSV des Kirchenkreises bestimmt. Zur aktuellen Kontaktperson s. Kapitel 7 Kontaktdaten und Kooperationen.

Für haupt- und nebenberuflich Mitarbeitende zählt die Teilnahme an den Schulungen als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Nachweises ist zur Personalakte zu nehmen. Für Ehrenamtliche wird der Nachweis über die Teilnahme an den Schulungen vermerkt und dokumentiert.

5.2.3. Informationsangebote

An gut sichtbaren Stellen wird Informationsmaterial zur freien Mitnahme zur Verfügung gestellt, welches sowohl Ansprechpersonen und -stellen benennt als auch auf Informations- und Schulungsveranstaltungen hinweist (s. auch Anhang »Meldebogen«, »Weitere Beratungsangebote« sowie Aushang Ratgeber »Ich wurde (sexuell) belästigt – was kann ich tun?«).

5.2.4. Vertrauenspersonen/Fallverantwortliche

Der Kreissynodalvorstand benennt für den Kirchenkreis zwei Vertrauenspersonen und eine weitere Person, die im Falle eines Falles die Krisenintervention nach Kapitel 6 verantwortlich (ein)leitet (im Folgenden als Fallverantwortliche*r bezeichnet).

Das Presbyterium benennt für Ev. Kirchengemeinde Neulouisendorf eine Vertrauensperson und einen Fallverantwortliche*n (in der Regel ist dies die/der Vorsitzende des Presbyteriums). Fallverantwortlich auf Kirchenkreisebene ist die/der Superintendent*in.

Die Vertrauensperson der Gemeinde wird durch die Vertrauenspersonen/die Multiplikator*innen des Kirchenkreises oder das Angebot der Landeskirche geschult.

In Ausnahmefällen kann eine andere geeignete Person aus dem Leitungsorgan zum Fallverantwortlichen bestimmt werden.

Kommt es zu einem Verdachts- oder Mitteilungsfall, sind folgende Sachverhalte durch die/den Fallverantwortliche*n zu prüfen und ggf. umzusetzen:

- Kontaktvermittlung zu Beratungsstellen mit professionellen Hilfsangebot
- ggf. Beratung durch die Ansprech- und Meldestelle der EKIR
- Überprüfung der Informations- und Meldepflicht (vgl. §§ 9 und 10 Verordnung)
- Information an die/den Superintendent*in
- Kurzfristige Einberufung des Presbyteriums
- umgehendes Durchsetzen arbeitsrechtlicher Maßnahmen

Siehe Kapitel 7. Kontaktdaten und Kooperationen

6. Krisenintervention

Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall (s. 6.2.4), der sich an den spezifischen Bedingungen der Evangelischen Kirchengemeinde Neulouisendorf orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt. Der Interventionsleitfaden ist allen Mitarbeitenden bekannt und von ihnen zu beachten.

Es wird unterschieden zwischen

- Interventionen bei Verdacht von Übergriffen und sexueller Gewalt durch Mitarbeitende eines Arbeitsbereiches
- Interventionen bei Verdacht von Übergriffen und Missbrauch durch Menschen im persönlichen Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen (§ 8a SGBVIII)
- Handlungsmöglichkeiten bei sexuell grenzverletzenden Situationen in der Peergroup

Für alle drei Fälle gelten folgende Abläufe und Regeln:

6.1. Ablaufplan Krisenintervention bei dem Verdacht von sexualisierter Gewalt im Kontext der Kirchengemeinde

Allgemeine Regeln

Folgende Regeln sind von der Person, die als erste mit einer Vermutung bzw. einem Verdachtsfall konfrontiert wird, zuallererst zu beachten:

- Ruhe bewahren – keine überstürzten Aktionen!
- Zuhören, Glauben schenken und ernstnehmen!
- Keine Ermittlungen oder Befragungen »auf eigene Faust«!
- Keine Konfrontation der/des Tatverdächtigen!
- Zunächst keine Information an die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, wenn die betroffene Person dies ablehnt!
- Keine unrealistischen Versprechungen machen!
- Alle Gespräche, Schritte und Beobachtungen müssen dokumentiert werden!
- Die eigenen Grenzen erkennen und sich ggf. selbst Hilfe holen!

6.2. Beschwerden/Vermutungen

6.2.1. Beschwerdemanagement

Um sichergehen zu können, dass Beschwerdewege auch im Hinblick auf grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt genutzt werden, bedarf es einer gelebten Kultur, in welcher Lob und Kritik von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen und allen in der Kirche Tätigen gehört und ernstgenommen werden. Beschwerdewege müssen deshalb niedrigschwellig und alltagstauglich sein, sodass alle Arten von Lob und Kritik/Beschwerden Beachtung finden und für alle Mitarbeitenden in der Gemeinde transparent und zugänglich sind (s. Schaubild Interventionsleitfaden, 6.2.4). Partizipation ist ein Grundpfeiler der Evangelischen Kirchengemeinde Neulouisendorf.

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ist besondere Sensibilität erforderlich. Sie suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat. Alle Mitarbeitenden sollten mit dem Beschwerdeverfahren vertraut sein und über die weiteren Zuständigkeiten informiert sein und informieren können. So können Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene am besten unterstützt werden.

In Fällen von Mitteilungen über sexualisierte Gewalt ist immer von dem/der Mitarbeitenden, der die Beschwerde mitgeteilt wurde, die Vertrauensperson oder ein Mitglied des Kriseninterventionsteams unverzüglich zu informieren.

Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden!

6.2.2. Beschwerdeverfahren

Die Aufnahme der Beschwerde erfolgt durch die Person, an die sich die betroffene Person gewandt hat. Eine Beschwerde kann mündlich oder schriftlich (s. Anhang: Meldebogen für schriftliche Beschwerde) vorgebracht werden.

Für jedes persönliche Gespräch wird ein störungsfreier Raum gesucht und ausreichend Zeit eingeräumt.

Bei sexualisierter Gewalt oder anderen Formen von Kindeswohlgefährdung muss sofort zum Wohl des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen gemäß Interventionsleitfaden gehandelt werden (s. S. 13). Die angesprochene Person ist zur Weiterleitung der Beschwerde an die Vertrauensperson oder eine Person des Interventionsteams verpflichtet. Die betroffene Person muss über diesen Schritt informiert werden. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen liegt bei der fallführenden Fachkraft und bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Kriseninterventionsteams (s. 6.2.3. b).

In Absprache mit der betroffenen Person werden die Erziehungsberechtigten über die Beschwerde informiert und auch mit ihnen das weitere Vorgehen abgesprochen. Möchte die betroffene Person nicht mit der Person, die sie zuerst aufgesucht hat, weitersprechen, so wird mit ihr nach einer Person gesucht, der sie vertrauen kann.

6.2.3. Vorgehensweise nach einer Beobachtung bzw. einem Gespräch

a) Unverzügliche Information der hauptverantwortlichen Person für die Aktion oder Einrichtung und einer Vertrauensperson.

Steht diese Person selbst in Verdacht, wird die nächsthöhere Instanz eingeschaltet.

b) Ggf. Einbindung weiterer Ebenen:

Informationen an:

- Die/den Fallverantwortliche*n
- Superintendent*in (durch die/den Fallverantwortliche*n)
- Presbyterium (Einberufung durch die/den Fallverantwortliche*n);
- Kriseninterventionsteam (Einberufung durch die/den Fallverantwortliche*n des Kirchenkreises), wenn ein begründeter Verdacht auf einen Missbrauchsfall vorliegt
- Meldestelle der EKIR (durch die/den Fallverantwortliche*n)
- Einschaltung des Kriseninterventionsteams, welches aus den folgenden Personen besteht:
 - Der/dem Superintendent*in
 - Ggfs. der/dem Assessor*in
 - Der/dem Öffentlichkeitsreferenten*in
 - Einer/einem Mitarbeitenden der Personalabteilung
 - Der/dem Fallverantwortlichen unserer Kirchengemeinde
 - Einer Vertrauensperson des Kirchenkreises, sofern diese nicht als erste Ansprechperson involviert ist
 - Ggfs. einer/einem Multiplikator*in

Ist eine der genannten Personen selbst betroffen, scheidet diese aus dem Kriseninterventionsteam aus.

c) Koordination des Vorgehens:

Die Vertrauensperson klärt auf und gibt Informationen an die/den Fallverantwortliche*n weiter. Die/der Superintendent*in beruft das Kriseninterventionsteam ein, welches die Zuständigkeiten für die betroffene Person, ihrer Eltern, die/den Tatverdächtige*n, das Team, andere Kinder und deren Eltern koordiniert und weitere Schritte festlegt.

Das Kriseninterventionsteam tritt bei jedem erhärteten Verdachtsfall zusammen. Es erarbeitet einen individuellen Handlungsplan und stellt ihn dem Leitungsorgan – mit der Aufforderung, diesen umzusetzen – zur Verfügung.

Hat das Leitungsorgan Einwände oder verweigert die Umsetzung, entscheidet die/der Superintendent*in, ob aufsichtliche Maßnahmen nach Art. 167/168 KO bzw. WiVO § 15 angezeigt sind.

Ansprech- und Meldestelle der Landeskirche:

Die Ansprechstelle berät in unklaren Situationen und beantwortet Fragen, um eine Beobachtung oder einen Verdacht besser einschätzen zu können. Die Ansprechstelle ist **nicht** zuständig, wenn es sich bereits um einen erhärteten Verdacht handelt.

Ein erhärteter Verdacht muss in jedem Falle der Meldestelle mitgeteilt werden. In der Regel wird dies der Fallverantwortliche bzw. die/der Superintendent*in tun.

6.2.4. Interventionsleitfaden bei (Verdacht einer) Grenzüberschreitung

Bauchgefühl, Beobachtung, Beschwerdemeldung

Ruhe bewahren, nicht „auf eigene Faust“ konfrontieren, (auch eigene) Grenzen beachten

Zeitnah vollständig dokumentieren

Akute Gefahr

Sicherheit herstellen, direktiv Eingreifen, wenn ohne Gefährdung möglich

Zeitnah vollständig dokumentieren

- ➔ Information an die Vertrauensperson der Gemeinde, diese leitet an den Fallverantwortlichen weiter
- ➔ Ggfs. Gespräch mit vertrauten Kolleg*innen & (kollegiale) Beratung
- ➔ Gemeinsame Dringlichkeitseinschätzung im Kriseninterventionsteam
- ➔ Ggfs. Hinzuziehen von Ansprechstelle der Landeskirche und/oder Fachkraft für Kinderschutz
- ➔ Dokumentation

Wenn → dann ↓	Verdacht wird zweifelsfrei ausgeräumt	Verdacht bleibt vage	Verdacht bleibt bestehen oder erhärtet sich
Weiteres Vorgehen		Weitere Fakten sammeln, Beobachten, kollegiale Beratung Ggfs. Hinzuziehen von Fachkraft für Kinderschutz Ggfs. Schutz installieren	Schutz für Opfer installieren Hinzuziehen von Fachkraft für Kinderschutz Verfahrensklärung im Kriseninterventionsteam
Gespräche		Ggfs. gut vorbereitete Klärungsgespräche	Gute begleitete, getrennt stattfindende Gespräche mit den Beteiligten, ggfs. Klärung
Konsequenzen		Aktuellen Stand gemeinsam neu bewerten, dann weiteres Vorgehen	Kindeswohlgefährdung → Meldung an Meldestelle der Landeskirche & Information Jugendamt Arbeitsrechtliche Maßnahmen Straftaten kommen <u>immer</u> zur Anzeige
Dokumentation	Dokumentation wird vernichtet	Beobachtungen, Einschätzungen, Gespräche, Sachstände und Reflexion werden dokumentiert	Beobachtungen, Einschätzungen, Gespräche, Sachstände und Reflexion werden dokumentiert
Aufarbeitung	Rehabilitation Ggfs. interne Aufarbeitung	Interne Aufarbeitung Abklären, ob irgendwo Beratung/Therapie notwendig	Interne Aufarbeitung Abklären, ob irgendwo Beratung/Therapie notwendig

Vertrauensperson: Helma Altes

Telefon: 02824 5311

Fallverantwortlicher als Vorsitzender des Presbyteriums:
Klaus Eberhard

Telefon: 02824 2923
E-Mail: klaus.eberhard.1@ekir.de

Falls dieser in die Beschwerde involviert ist, ist Fallverantwortlicher:
Superintendent Hans-Joachim Wefers

Telefon: 02823 9444 31
Mobil: 01511 5512961
E-Mail: hans-joachim.wefers@ekir.de

6.2.5. Bei unbegründetem Verdacht (Hinweis):

Im Falle eines unbegründeten Verdachts hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen in Absprache mit dem/der fälschlich beschuldigten Mitarbeitenden vorzuschlagen und kann an Formulierungen für das Presbyterium und die Mitarbeiterschaft mitwirken.

Die Dokumentation muss vernichtet werden.

7. Kontaktdaten und Kooperationen (Stand: März 2022)

7.1. Vertrauens- und Kontaktpersonen Ev. Kirchengemeinde Neulouisendorf

Vertrauensperson:

Helma Altes

Telefon: 02824 5311

Fallverantwortlicher als Vorsitzender des Presbyteriums:

Klaus Eberhard

Telefon: 02824 2923

E-Mail: klaus.eberhard.1@ekir.de

Falls dieser in die Beschwerde involviert ist, ist Fallverantwortlicher

Superintendent Hans-Joachim Wefers

Telefon: 02823 9444 31

Mobil: 01511 5512961

E-Mail: hans-joachim.wefers@ekir.de

7.2. Vertrauenspersonen des Ev. Kirchenkreises Kleve und Melde- und Beschwerdestellen bei sexualisierter Gewalt

Im Falle eines Verdachts von sexualisierter Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche oder unter Mitarbeitenden im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Neulouisendorf sind die Vertrauenspersonen erste Ansprechpersonen. Bitte zögern Sie nicht, im Falle eines Verdachts mit diesen Kontakt aufzunehmen. Sie kennen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten und beraten Sie.

Vertrauenspersonen:

Yvonne Petri

Synodale Jugendbildungsreferentin und Multiplikatorin für den Bereich sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Telefon: 02823 9444 35

E-Mail: yvonne.petri@ekir.de

Fallverantwortlicher:

Hans-Joachim Wefers

Superintendent

Telefon: 02823 9444 31

Mobil: 01511 5512961

E-Mail: hans-joachim.wefers@ekir.de

Beauftragte der Evangelischen Kirche im Rheinland für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung in der Evangelischen Kirche im Rheinland:

Ansprechstelle für Betroffene, Prävention und Intervention:

Claudia Paul

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung
Graf-Recke-Straße 209a
40237 Düsseldorf

Telefon: 0211 3610 312

E-Mail: claudia.paul@ekir.de

Meldestelle:

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf

Telefon: 0211 4562 602

E-Mail: meldestelle@ekir.de

Ansprechpartnerin für Prävention:

Dr. Juliane Arnold

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung
Graf-Recke-Straße 209a
40237 Düsseldorf

Telefon: 0211 3610 300

E-Mail: juliane.arnold@ekir.de

Ermittelnde Juristin im Landeskirchenamt:

Iris Döring

Telefon: 0211 4562 283

E-Mail: iris.doering@ekir.de

Büro/Kontakt:

Martina Heldmann

Telefon: 0211 4562 501

E-Mail: martina.heldmann@ekir.de

Webseite: www.ekir.de/ansprechstelle

Zentrale Anlaufstelle der EKD: www.anlaufstelle.help, Telefon 0800 5040 112

Die Kontaktdaten sind immer aktuell zu halten.

7.3. § 8a Kinderschutzfachkräfte

Kontaktpersonen des Kirchenkreises bei Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch durch einen Haupt- oder Ehrenamtlichen: siehe 7. Vertrauenspersonen des Kirchenkreises und Melde- und Beschwerdestellen bei sexualisierter Gewalt.

Wird ein Situation als gefährlich eingeschätzt, ist eine **§ 8a Kinderschutzfachkraft** oder eine Präventionsfachkraft um Rat zu bitten. Ansprechpartner*innen vom Kinderschutzbund Kleve, Lindenallee 33, 47533 Kleve sind:

Raul Bierbaum

Telefon: 02821 84 607

E-Mail: raul.bierbaum@kleve.de

Katja Borowski

Telefon: 02821 84 631

E-Mail: katja.borowski@kleve.de

Sabine Jenneskens-Bartjes

Telefon: 02821 84 643

E-Mail: sabine.jenneskens-bartjes@kleve.de

Claudia Küppers

Telefon: 02821 84 611

E-Mail: claudia.kueppers@kleve.de

Gabriele Minor

Telefon: 02821 84 616

E-Mail: gabriele.minor@kleve.de

Zudem gibt es eine **§ 8a Kinderschutzfachkraft** vor Ort:

Barbara Mühlenhoff

Telefon: 02824 999470

E-Mail: mail@barbaramuehlenhoff.de

Das Ergebnis muss mit den weiteren Überlegungen protokolliert werden.

Gegenüber Privatpersonen ist jede*r zur Verschwiegenheit verpflichtet. Wichtig ist, dass der/die Betroffene altersgemäß in das Handeln einbezogen und Handlungsschritte abgesprochen werden.

Die Kontaktdaten sind immer aktuell zu halten.

Anhänge

Risikoanalyse Neulouisendorf

Gemeinde

Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es bei uns in der Gemeinde?

	JA	NEIN
Krabbelgruppen		X
Kinderkirche		X
Kinderbibelwoche		X
Kinder-/Jugendorchester		X
Jugendkirche		X
Konfirmand*innengruppen	X	
Hausaufgabenhilfe		X
Kinder-/Jugendpatenschaften		X
Kindergruppen/Jugendgruppen: temporär (z. B. Krippenspiel)	X	
Kinderfreizeiten		X
Jugendfreizeiten (mit Übernachtung)		X
Offene Arbeit		X
Projekte	X	
Finden Übernachtungen statt?		X
Sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden?		X
Anvertraute Menschen in der Seelsorge/Beratung?	X	
Anvertraute Menschen in der Pflege		X
Anvertraute Menschen in Fahrdiensten		X
Ferienstpaß	X	
Bastelkreis	X	
Frauenkreis	X	

Gibt es Zielgruppen und/oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

	JA	NEIN
Kinder unter 3 Jahren		X
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf	X	
Kinder/Jugendliche mit Behinderungen	X	
Erwachsene mit Behinderungen		X
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung	X	
Seelsorge	X	
Beratung	X	
Hilfebedürftige Menschen	X	

Räumlichkeiten

Welche Räumlichkeiten nutzen wir/stehen uns zur Verfügung?

	JA	NEIN
Gemeindehaus (mit mehreren Räumen)	X	
Jugendkeller	(X)	
Kirche (mit Turm, Empore, Innenraum)	X	
Pfarrhaus		X
Alten- oder Pflegeheime, Krankenhäuser		X
Büro- oder Beratungsräume		X
Garagen (2)	X	
Überdachter Eingang zum Jugendkeller	X	
Spielplatz	X	

Räumliche Gegebenheiten/Innenräume

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)? Speicher: durch Privathaus zugänglich!	X	
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich Nutzer*innen bewusst zurückziehen können?		X
Werden die o.g. Räume zwischendurch „kontrolliert“?	X	
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen? - Nur mit passendem Schlüssel	(X)	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?		X
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X	

Außenbereich

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	X	
Ist das Grundstück von außen einsehbar?		X
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	X	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?	X	Grabpflege
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X	

Personalverantwortung/Strukturen

	JA	NEIN
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?	X	
Haben wir ein Schutzkonzept?		X
Wird das Thema Prävention im Bewerbungsverfahren aufgegriffen?		X
Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen? Wird dabei ggfs. das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?		X
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich arbeitende Mitarbeitende?	X	
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende neu eingefordert?	X	
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer*innen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung, z.B. Presbyter*innen) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X	
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		X
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		X
Steht in den Institutionen/in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?		X
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?		X
Sind nicht-pädagogisch Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?		X
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)?	X	
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?	X	
Hat der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?	X	
Gibt es Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä.?		X
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?		X
Gibt es Social-Media-Guidelines?		X
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?	X	
Werden neue Mitarbeiter bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt?		X
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?		X

Konzept

	JA	NEIN
Hat die Einrichtung ein klares, pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und/oder Schutzbefohlenen?		X
Gibt es konkrete Handlungsweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?	X	
Dürfen Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden?		X
Gibt es Bevorzugung oder Benachteiligung von einzelnen Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen durch Mitarbeitenden?		X
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?		X
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		X
Wird jede Art von Kleidung bei den Mitarbeitenden toleriert?		X
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und/oder Schutzbefohlenen sowie der Mitarbeitenden definiert?	X	
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn sich Personen darin befinden?		X
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?		X

Zugänglichkeit der Informationen

	JA	NEIN
Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.		(X)
An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind alle beteiligten Gruppen hinzugezogen.	X	
Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.	X	
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte, Schutzbefohlene) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?		X
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel)?		X
Gibt es einen Interventionsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?		X
Gibt es vertraute, unabhängige interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?	X	

Ermittelte Risiken Neulouisendorf

- Keine ständige Außenbeleuchtung
- Unbeleuchtetes Gelände im Innenhof, hinter der Kirche, hinter den Garagen
- Offenheit und Zugänglichkeit des Geländes für »jedermann«
- Die grundsätzliche Lage von Kirche und Gelände: außerhalb, freistehend, wenig frequentiert
- Ausgang zur Empore und Empore sind in der Kirche innen nicht einsehbar.

Die ermittelten Risiken werden regelmäßig auf ihre Gefahrenpotenzial hin überprüft und ggf. Lösungen ermittelt. Nach Stand März 2022 besteht kein akuter Handlungsbedarf.

Dieser Verhaltenskodex wird jedem erwachsenen Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit vorgelegt, der punktuell Kontakt mit den Schutzbefohlenen hat. Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden.

Minderjährige in der Kinder- und Jugendarbeit unterschreiben die Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev. Kirchengemeinde Kalkar, Wortlaut der Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Ev. Jugend im Rheinland.

Sie werden außerdem darauf hingewiesen, dass sie in Situationen, die sie überfordern, keine Verschwiegenheit versprechen sollen.

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit/Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit jedem/r erwachsenen Mitarbeiter*in persönlich vereinbart werden. Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bekundet der/ die (ehrenamtliche/nebenamtliche/ hauptamtliche) Mitarbeiter*in seinen/ ihren Willen und sein/ihr Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitenden eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen müssen in jedem Fall mit den verantwortlichen Hauptamtlichen besprochen werden, um eine für alle Seiten tragfähige Basis zu finden.

- Nähe und Distanz.

Wir pflegen in den Gruppen der Gemeinde einen respektvollen Umgang miteinander.

- Wenn wir mit Kindern oder Jugendlichen in der Gemeinde arbeiten, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden.

- Wir nehmen individuelle Grenzepfindungen ernst und achten diese in Bezug auf einen altersangemessenen Umgang. Wie viel Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen. Der Wunsch nach Distanz hat Vorrang, hierfür trägt der Erwachsene die Verantwortung!

- Wenn Kinder und Jugendliche unangemessen viel Nähe zu einem/ einer Mitarbeitenden suchen, nimmt der Erwachsene dies freundlich wahr, aber er weist auf eine sinnvolle Distanz hin.

- Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen. Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären Verbindungen...) werden angesprochen.

- Erwachsene pflegen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse.

- In der Gemeinde gehen alle Mitarbeitenden altersgerecht und dem Kontext angemessen mit Kindern und Jugendlichen um.

- Wir verwenden in der Gemeinde keine sexualisierte Sprache, machen keine sexuellen Anspielungen. Es dürfen keine Bloßstellungen oder abfälligen Bemerkungen erfolgen, sexualisierte und Vulgärsprache sind zu unterlassen. Da Ironie und Zweideutigkeiten von Kindern und Jugendlichen oft nicht verstanden werden, sind diese ebenfalls zu unterlassen.

- Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc. weisen wir sie

darauf hin und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden.

- Kinder und Jugendliche werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal nicht gut ausdrücken können.

- Wir sprechen Kinder und Jugendliche grundsätzlich mit ihrem Vornamen an, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z.B. Kathi statt Katharina). Wir verwenden keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen.

- Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Wir halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (Recht am Bild, Altersfreigabe...). Medien, die wir Kindern und Jugendlichen zugänglich machen, sind pädagogisch- und altersangemessen.

- Wenn Fotos o.ä. in den Medien der Gemeinde veröffentlicht werden, muss vorab das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegen.

- Mit den Daten der Kinder und Jugendlichen wird nach den Datenschutzregeln umgegangen.

- Angemessenheit von Körperkontakten.

Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von Pflege, erster Hilfe, Trost und auch von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen/Methoden erlaubt. Die Privatsphäre ist zu beachten, z.B. bei der Nutzung von Sanitäranlagen

- Wenn von Seiten der Kinder und Jugendlichen Nähe gesucht wird (z.B. eine Umarmung zum Abschied...), dann muss die Initiative vom Jugendlichen ausgehen, wird von Seiten des Erwachsenen reflektiert und im vertretbaren Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen (z.B. wenn ältere Kinder/Jugendliche auf dem Schoß eines Erwachsenen sitzen...).

- Intimsphäre

Die Intimsphäre des Kindes / Jugendlichen wird gewahrt. Wollen wir Kindern und Jugendlichen zum Beispiel beim Anziehen helfen, fragen wir diese vorher um Erlaubnis.

- Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

Geschenke müssen transparent vergeben werden, der finanzielle Rahmen sollte angemessen niedrig sein, und sie müssen abgelehnt werden können.

- Geschenke und Belohnungen sollen nicht an private Gegenleistungen geknüpft werden.

- Geschenke/Belohnungen gibt es nicht für „Selbstverständlichkeiten“. Wir pflegen generell einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken.

- Disziplinarmaßnahmen

Wir fördern in unserer Gemeinde eine fehlerfreundliche Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln. Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern wird konstruktiv umgegangen.

- Bei einer Konfliktklärung hören wir beiden Seiten zu, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person. Dabei und auch beim Aussprechen von Ermahnungen reden wir freundlich, sachlich und auf Augenhöhe miteinander.

- Disziplinarmaßnahmen sollten fair, transparent, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen erfolgen. Grundsätzlich wird eine Gleichbehandlung bei gleichen Verstößen angezielt. Wir nutzen keine verbale oder nonverbale Gewalt! Wir weisen im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen auf ein falsches Verhalten hin – und sprechen ggf. mit den Eltern.

- Wenn einschüchterndes Verhalten, verbale Gewalt... in der Gemeinde beobachtet wird, wird die Situation gestoppt, das Verhalten angesprochen und zum Thema gemacht und eine Veränderung eingefordert.

Anforderungsschreiben Führungszeugnis für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende SGB VIII

Evangelische Kirchengemeinde	Neulouisendorf
Hochstraße 37 47546 Kalkar ☎ 02824 2923 ✉ neulouisendorf@ekir.de	Klaus Eberhard
	Datum

Ev. Kirchengemeinde Neulouisendorf, Hochstraße 37, 47546 Kalkar

An

Wir verstehen uns als Gemeinschaft lebendiger Christinnen und Christen, die mit dem Herrn Jesus Christus verbunden sind, wie er in der Heiligen Schrift bezeugt wird.

Wir vertrauen darauf, dass er uns auf unseren Wegen begleitet, wie er schon unsere Mütter und Väter geleitet hat.

Dieses Vertrauen ließ sie hier eine Heimat in der Fremde finden. In diesem Vertrauen wurzelt auch unsere Verbundenheit mit Gott und den Mitmenschen.

zur Vorlage bei der Meldebehörde

Erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland müssen hauptamtlich Mitarbeitende als auch ehrenamtlich Tätige ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG in der jeweils geltenden Fassung vorlegen.

Vorname: _____ Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Anschrift: _____

ist

haupt-/nebenamtlich Mitarbeitende*r

ehrenamtlich Tätige*r (mit der Bitte um Kostenbefreiung)

unserer Kirchengemeinde und ist aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a (1) BZRG hier vorzulegen. Wir bitten um entsprechende Ausstellung.

Der Evangelische Kirchengemeinde ist gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 (5) WRV eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und gehört der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) an.

Sie ist an die Kirchengesetze der EKiR und damit auch an § 5 (3) des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (www.kirchenrecht-rheinland.de; Nr. 637, ab dem 1. Januar 2021) gebunden. Die Voraussetzungen nach § 30a (1) BZRG liegen damit vor.

Mit freundlichem Gruß,

Selbstverpflichtungserklärung gegenüber der Ev. Kirchengemeinde Neulouisendorf

Name, Vorname

Die Arbeit der Evangelischen Gemeinde Neulouisendorf, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson der Gemeinde. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren, und ich kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzepts meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Datum

Unterschrift

Meldebogen zur schriftlichen Beschwerde

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Hilfesuchende und Mitarbeitende, mit diesem Bogen wird Deine/Ihre Meldung an eine Vertrauensperson weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet.

Wir möchten Dich/Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (diese werden vertraulich behandelt) und in den Beschwerdekasten am Jugendkeller zu werfen oder an neulouisendorf@ekir.de zu mailen.

Sie können/Du kannst das Schreiben auch in unseren Briefkasten am Jugendhaus (Birkenallee 1A) oder an der Kesselstraße 3 in Kalkar einwerfen.

_____ Datum

_____ Ort

_____ Name

Kontaktmöglichkeit zu Dir/Ihnen:

Anschrift: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Situation (Wann?/Wo?/Wer?/Was?):

Anliegen (bitte ankreuzen):

- Ich möchte, dass die Situation ohne weitere Bearbeitung zur Kenntnis genommen wird.
- Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird.
- Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Person der Stelle für Vertrauenspersonen.
- Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit dem/den Konfliktpartner*in.
- Ich möchte:

Evangelische Kirchengemeinde Hochstraße 37 47546 Kalkar ☎ 02824 2923 ✉ neulouisendorf@ekir.de	 Neulouisendorf
--	--

Beschwerde vom (Datum):	
Name der Person, die die Beschwerde annimmt:	
Name Beschwerdeführer*in:	
Art/Inhalt der Beschwerde (stichpunktartig):	
Weitergeleitet am/an:	
Unterschrift der Person, die Beschwerde annimmt:	
Weiteres Vorgehen am/an:	
Verantwortlich für das weitere Vorgehen (Name):	
Rückmeldung an den Adressaten der Beschwerde am/Inhalt:	
Wiedervorlage ggfs. am:	
Verantwortlich für die Wiedervorlage:	

Sachdokumentationsbogen

muss getrennt von der Reflexionsdokumentation, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich aufbewahrt werden!

Festschreibung ab der ersten Vermutung	Wird beim Gespräch mit der betroffenen Person von der zuhörenden Person ausgefüllt ↓
Datum	
Ort	
Name/Alter der betroffenen Person	
Name/Alter der tatverdächtigen Person	
Beziehungsstatus der Personen	
Name von Zeug*innen	
Beobachtung anderer Personen (Zeug*innen)	
Austausch mit Kolleg*innen und anderen Personen	

Reflexionsdokumentation

muss getrennt vom Sachdokumentationsbogen, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich aufbewahrt werden!

Reflexionsdokumentation	Wird nach dem Gespräch von der zuhörenden Person ausgefüllt ↓
Persönliche Eindrücke von dem Gespräch, auch bzgl. Stimmung, Person u.ä.	
Alternative Erklärungsmöglichkeiten für das beschriebene Geschehen	
Eigene Vermutungen und Hypothesen zu dem Erzählten	
Mögliche Unterstützung des Betroffenen aus dessen Umfeld (Einschätzung)	
Mögliche Gefahren für das Kind/den Jugendlichen/den Schutzbefohlenen durch eigene Handlungen und Vorgehensweisen (Einschätzung)	
Nächste Schritte (Empfehlungen)	
Reaktionen anderer machen mit mir: ...	
Was mir noch wichtig ist	
Weiterleitung der Informationen an Vorgesetzte	

(Fortsetzung Inhalte des Gesprächs)

Verdachtsstufen

VERDACHTSSTUFE	Beschreibung	Beispiele	Maßnahmen
Unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	Die Äußerungen des Kindes oder der meldenden Person sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
Vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen.	Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit, verbale Äußerungen, die missbräuchlich gedeutet werden können, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen könnten.	Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig, aber keine eigenen Ermittlungen! Sich an die Vertrauensperson oder die Ansprechstelle wenden, wenn Verdacht sich gegen kirchlichen Mitarbeitenden richtet. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
Begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel .	Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen.	Bewertung der vorliegenden Informationen, Vertrauensperson und Meldestelle informieren, wenn sich Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende richtet. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen. Meldepflicht! Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
Erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel.	Täter*in wurde direkt bei sexualisierten Handlungen beobachtet oder hat diese selbst eingeräumt. Fotos und Videos sexualisierter Handlungen zeigen sexuelles Wissen und sexuelles Verhalten, das nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann.	Vertrauensperson und Meldestelle informieren, wenn Verdacht gegen kirchlichen Mitarbeitenden besteht. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen, um den Schutz der betroffenen Person aktuell & langfristig zu sichern. Meldepflicht! Informationsgespräch mit den Eltern /Personensorgeberechtigten. Wenn eine andere Person aus dem sozialen Umfeld verdächtigt wird ggf. Strafanzeige. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.

Weitere Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche

(Stand: März 2022)

Schnelle Hilfen für Kinder und Jugendliche:

Nummer gegen Kummer	116 111
Online-Beratung	www.nummergegenkummer.de
Jugendliche beraten Jugendliche Anonym und kostenlos erreichbar montags bis samstags 14 bis 20 Uhr	0800 – 111 0 333
Kinder-Notruf-Telefon	0361 – 654 73 66
Online-Beratung der Erziehungsberatungsstelle Bei Fragen, Stress und Sorgen in Schule, Familie und Freundeskreis Kostenlos, anonym, vertraulich	www.onlineberatung-caritas.de

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien der Caritas
(Beratung und Hilfen in persönlichen, familiären und sozialen Angelegenheiten)

Beratungszentrum Kleve

Caritasverband Kleve e. V.
Hoffmannallee 66a–68
47533 Kleve
Telefon: 02821 7209-0
E-Mail: info@caritas-kleve.de
www.caritas-kleve.de

Beratung für Mädchen und junge Frauen

AWO Beratungsstelle für Schwangerschaft und Familienplanung

Thaerstr. 21
47533 Kleve
Telefon: 02821 899 39 49
E-Mail: beratung@awo-kreiskleve.de

donum vitae Bundesverband e. V.

Albersallee 140
47533 Kleve
Telefon: 02821 979256
E-Mail: info@donumvitae.org
www.donumvitae-kleve.de/kontakt.html

Frauenberatungsstelle IMPULS im Kreis Kleve

Voßstr. 28
47574 Goch
Telefon: 02823 419171
E-Mail: info@fb-impuls.de
www.fb-impuls.de/

Netzgruppe Kleve e. V.

Rütgerstr. 4
47533 Kleve
Telefon: 02821 79 82 92
E-Mail: netzgruppe-kleve@t-online.de

Psychologische Beratungsangebote / Beratung in Suchtfragen

Beratungsstelle für Suchtfragen der Caritas

Caritasverband Kleve e. V.
Hoffmannallee 66a–68
47533 Kleve
Telefon: 02821 7209-900
E-Mail: g.engler@caritas-kleve.de

LVR-Klinik Bedburg-Hau**Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie**

Grüner Winkel 8
47551 Bedburg-Hau

Sekretariat der Institutsambulanz
Stefanie Speidel und Sandra Göbbels-Holtermann
Telefon: 02821 813401 oder 02821 813402

Trauma-Ambulanz für Kinder und Jugendliche

Frau Stempel, Herr Conrad
Ambulanzanmeldung Geldern, Telefon: 02831 1333 213
Ambulanzanmeldung Bedburg-Hau, Telefon: 02821 813401

Ambulanz für Essstörungen

Daniela Herold, Dr. Gabriele Hullmann, Sina Jaeger
Telefon: 02821 813401 oder 02821 813402

Cannabisambulanz

Klaus Conrad
Telefon: 02821 813401 oder 02821 813402
E-Mail: cannabis.ambulanz@lvr.de

Beratung zu den Themen häusliche Gewalt und Kinderschutz

Opferschutzbeauftragter der Kreispolizeibehörde

Joachim Verhoeven

Kanalstraße 7

47533 Kleve

Telefon: 02823 1081977

E-Mail: joachim.verhoeven@polizei.nrw.de

Deutscher Kinderschutzbund – Ortsverband Kleve

Spyckstr. 22 – 24

47533 Kleve

Telefon: 02821 29292

Kinderschuttfachkräfte der Stadt Kleve: siehe 6.3

Weitere Beratungsangebote für Erwachsene

(Stand: März 2022)

Beratung für Familien

Elterntelefon der Nummer gegen Kummer: 0800 – 111 0 550

anonym und kostenlos erreichbar, montags bis freitags 9 bis 11 Uhr, dienstags und donnerstags zusätzlich von 17 bis 19 Uhr

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien der Caritas

(Beratung und Hilfen in persönlichen, familiären und sozialen Angelegenheiten)

Beratungszentrum Kleve

Caritasverband Kleve e. V.

Hoffmannallee 66a–68

47533 Kleve

Telefon: 02821 7209-0

E-Mail: info@caritas-kleve.de

www.caritas-kleve.de

Beratung und Hilfe bei häuslicher Gewalt

Opferschutzbeauftragter der Kreispolizeibehörde

Joachim Verhoeven

Kanalstraße 7

47533 Kleve

Telefon: 02823 1081977

E-Mail: joachim.verhoeven@polizei.nrw.de

Weißer Ring e. V. Außenstelle für den Kreis Kleve

Bundesweite Hilfsorganisation für Kriminalitätsoffer und ihre Angehörigen

WEISSER RING e. V.

Außenstellenleitung: Karl-Heinz Schayen

Telefon: 02821 973667

E-Mail: kschayen@gmx.de

Frauenhaus der AWO Kreisverband Kleve e. V.

Kontakt rund um die Uhr unter Telefon: 02821 12201

Bürozeiten: Montag bis Donnerstag 9 bis 16 Uhr, Freitag von 9 bis 14.30 Uhr

Frauenberatungsstelle IMPULS im Kreis Kleve

Voßstr. 28

47574 Goch

Telefon: 02823 419171

E-Mail: info@fb-impuls.de

www.fb-impuls.de/

Schnell und unkompliziert: **Übersicht über freie Plätze in Frauenhäusern online:**

www.frauen-info-netz.de/

Psychologische Beratungsangebote

LVR-Klinik Bedburg-Hau

Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Grüner Winkel 8
47551 Bedburg-Hau

Sekretariat der Institutsambulanz
Stefanie Speidel und Sandra Göbbels-Holtermann
Telefon: 02821 813401 oder 02821 813402

LVR-Klinik Bedburg-Hau

Allgemeine Psychiatrie

Bahnstraße 6
47551 Bedburg-Hau
Sekretariat Telefon: 02821 911142

Sternbusch-Klinik – Außenstelle der LVR-Klinik Bedburg-Hau

spezialisiert auf die Behandlung von Depressionen
Nassauerallee 93–37
47533 Kleve
Telefon: 02821 813050

St. Nikolaus-Hospital Kalkar – Katholisches Karl-Leisner-Klinikum gGmbH

Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik

Grabenstraße 86 – 88
47546 Kalkar
Sekretariat Telefon: 02824 17161

Beratung – Diagnostik – Therapie

Frühförderstelle für den Kreis Kleve gGmbH

Leitgraben 8
47533 Kleve
Telefon: 02821 93699
E-Mail: info@ffs-keverlaer.de

Sozialpädiatrisches Zentrum SPZ

Triftstr. 105
47533 Kleve
Telefon: 02821 490 7393
E-Mail: spz.ahk@kkle.de

Postadresse: Sozialpädiatrisches Zentrum SPZ
St. Antonius-Hospital Kleve -
Kath. Karl-Leisner-Klinikum gGmbH
Albersallee 5–7
47533 Kleve

Ich wurde (sexuell) belästigt – was kann ich tun?

Zuallererst:

(Sexuelle) Belästigung ist kein harmloser Spaß!

Nimm deine Gefühle ernst. Suche nicht die „Schuld“ bei dir.

Du musst dich nicht schämen!

Schreib möglichst für dich auf:

- Wann genau ist es passiert?
- Wo war es?
- Wer hat es getan?
- Was wurde mir angetan?

Nutze vielleicht den ausliegenden Meldebogen – zu finden auch unter ⇨

Den Meldebogen kannst du behalten oder bei uns einwerfen

oder jemandem aus unserer Kirchengemeinde geben, der/dem du vertraust.



Wir sind für dich da!

Rede mit einer Person, der du vertraust, z. B.

- ☞ Pfarrerin Christel bzw. Pfarrer Thomas Hagen
02824 1334565 / thomas.hagen@ekir.de / christel.hagen@ekir.de
- ☞ Vertrauenspresbyterin Helma Altes
02824 5311 / helma.altes@ekir.de

oder einer Vertrauensperson unseres Kirchenkreises:

- ☞ Jugendreferentin Yvonne Petri
02823 9444 35 / yvonne.petri@ekir.de

oder mit einer Ansprechpartnerin vom Kinderschutzbund Kleve:

- ☞ Katja Borowski
02821 84 631 / katja.borowski@kleve.de
- ☞ Veronika Boßmann-Schmitt
02821 84 617 / veronika.bossmann-schmitt@kleve.de

Du kannst auch die „**Nummer gegen Kummer**“ nutzen, wo du rund um die Uhr anonym und kostenlos von geschulten Menschen beraten wirst:

- ☞ **116 111** bzw. online: **www.nummergegenkummer.de**.

Unsere Kirchengemeinde toleriert keine Form sexualisierter Grenzverletzungen, Übergriffe und Misshandlungen!

Wir haben dazu ein Konzept erstellt, das an vielen Stellen ausliegt, unter www.ev-kirche-kalkar.de zu finden ist – und hier ⇨



Kindeswohlgefährdung

Kindesmisshandlungen (Handlungen)

Physische Gewalt

Die gezielte Anwendung von Gewalt gegen ein Kind, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potenzial dazu hat.
→ Ohrfeige, Klaps auf den Po, Ziehen an den Ohren, Haare reißen, Schläge, Treten, Zwischen, Quetschen, Verbrühen, Unterkühlen...

Psychische Gewalt

- Terrorisieren
- Isolieren
- Feindselige Ablehnung
- Ausnutzen
- Abwerten
- Ignorieren
- Emotionale Zuwendung verweigern
- Miterlebte Paargewalt (zw. Eltern)

Sexueller Missbrauch

Jede sexuelle Handlung an/mit einer/m unmündigen Minderjährigen;
bei mündigen Minderjährigen gegen seinen/ihren Willen, oder der er/sie aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann (spezielle Altersregelungen beachten!)

Weiter gefasste Definition:
Sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt (durch Bild, Wort, etc.)

Eng gefasste Definition:
Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt

Vernachlässigungen (Unterlassungen)

Aktiv: wissentliche Handlungsverweigerung
Passiv: Mangel an Einsicht oder Handlungsmöglichkeiten sowie Nichtwissen

- Körperliche Vernachlässigung
→ Ernährung
→ Hygiene
→ Obdach
→ Kleidung
- Emotionale Vernachlässigung
- Erzieherische Vernachlässigung
- Kognitive Vernachlässigung

- Beaufsichtigung und Schutz
→ Unzureichende Beaufsichtigung
→ Aussetzen einer gewalttätigen Umgebung

Verzeichnis der Korrekturen

Seite	Korrektur	Datum	Korrigiert durch
39	„Verzeichnis der Korrekturen“ erstellt	06.09.22	T. Hagen
3	„Verzeichnis der Korrekturen“ in Inhaltsangabe	06.09.22	T. Hagen
15	Vertrauenspersonen aktualisiert	06.09.22	T. Hagen
17	Kinderschutzfachkräfte aktualisiert	06.09.22	T. Hagen
41	Vertrauenspersonen aktualisiert	06.09.22	T. Hagen